



# Statuten

## Verein „Microfinance Thukha Myanmar“

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Microfinance Thukha Myanmar“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4415 Lausen BL.

### 2. Ziel und Zweck

- „Thukha“ bedeutet Glück und innere Freude.  
Der Verein „Microfinance Thukha Myanmar“ hat das Ziel Menschen in Myanmar Chancen zu bieten, den Kreislauf der Armut zu durchbrechen.
- Er hilft Gemeinschaften (z. B. Waisenhäuser) und Familien durch finanzielle und ideelle Unterstützung sowie Beratung und Schulung.
- In Zusammenarbeit mit der christlichen Nichtregierungsorganisation (NGO) „Thukha Myanmar“ werden finanzielle Mittel (Mikrokredite) an talentierte Personen vergeben, um ihr eigenes Geschäft aufzubauen und zu entwickeln. Dadurch können eine nachhaltige Einkommenssicherung und die Ausbildung ermöglicht werden.
- Die Kleinunternehmer werden regelmässig in finanziellen, wirtschaftlichen und fachlichen Themen geschult und gecoacht. Dazu kann der Verein die lokale NGO auch für die Miete oder den Bau von Trainingsräumen finanziell unterstützen.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die finanziellen Mittel, welche von den Kreditnehmenden mit Zinsen zurückbezahlt werden, bleiben in Myanmar und werden laufend für neue Projekte eingesetzt.
- Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsbegehren muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

#### **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per e-Mail sind gültig.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Es können auch Beisitzer hinzugezogen werden.
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- Der Vorstand ergänzt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er versammelt sich mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung.
- Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Unterschriftberechtigt sind die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Entscheid einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Juni 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Lausen, den 18. Juni 2019

Der Präsident:



Bruno Frei

Die Vizepräsidentin:



Anita Frei

Die Aktuarin:



Marlies Jütte